

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BauGB

ZULÄSSIGE NUTZUNGEN BZW. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN BauNVO
IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993

- 1.1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1. BauGB
 - 1.1.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN- KLEINGÄRTEN MIT KLEINTIERHALTUNG- (GEFLÜGEL, HASEN, KANINCHEN) GEM. § 9 (1) 15. BauGB
- 1.2.0 DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 2. BauGB
 - 1.2.1 PRO KLEINGARTEN IST EINE GARTENHÜTTE MIT EINER GRÖSSE VON MAX. 45cbm UMBAUTEM RAUM EINSCHLIESSLICH OFFENER ÜBERDACHUNG ZULÄSSIG, WOBEI 18qm ÜBERBAUTE FLÄCHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DÜRFEN. DIE HÖHE DER GARTENHÜTTEN DARF NICHT MEHR ALS 3,00m BETRAGEN, WOBEI DIE TRAUFHÖHE 2,50m NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF. DIE HAUPTDACHFLÄCHE IST NACH SÜDEN ZU ORIENTIEREN (SONNENENERGIE). KAMINE UND WC-ANLAGEN, AUSSER TROCKENTOILETTEN, SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE ÄUSSERE GESTALTUNG RICHTET SICH NACH DER BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNG.
 - 1.2.2 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEM. § 23 BauNVO DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.

BauNVO

1.3.0 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE GEM. § 9 (1) 4. BauGB

1.3.1 STELLPLÄTZE MIT EINER LÄNGE VON 5,00m UND EINER BREITE VON 2,50m SIND ZENTRAL AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IN DER DARGESTELLTEN FLÄCHE ANZULEGEN. PRO 3 KLEINGÄRTEN ERFOLGT DIE ANLAGE VON EINEM STELLPLATZ.

1.4.0 DAS ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN, VON LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25. a) BauGB

1.4.1 IN DEM ENTSPRECHEND DER ZEICHENERKLÄRUNG DURCH DIE PLANZEICHNUNG NÄHER BESTIMMTEN UMFANGE (ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINEN BESCHEID GEM. § 178 BauGB) SIND ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES EINZELBÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN (DIFFERENZIERUNG IM EINZELNEN, SIEHE ZEICHENERKLÄRUNG).

1.4.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BÄUME UND STRÄUCHEN MIT PFLANZERHALTUNG SIND DAUERND ZU UNTERHALTEN BZW. BEI NATÜRLICHEM ABSTERBEN WIEDER NACHZUPFLANZEN.

1.5.0 NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO

1.5.1 NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.5.2 DAUERTIERHALTUNG VON KLEINTIEREN WIE: GEFLÜGEL, HASEN UND KANINCHEN, IST GESTATTET. DAUERTIERHALTUNG VON ANDEREN TIEREN WIE Z.B. HUNDE U.A. IST NICHT GESTATTET.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM.

§ 9 (4) BauGB

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN GEM. § 87 (4) HBO UND DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VON 28.01.1977 (GVBl. I.S. 102) BESCHLOSSEN GEM. § 5 HBO.

2.1.0 GESTALTUNG DER GARTENHÜTTEN

2.1.1 DIE GARTENHÜTTEN SIND AUS HOLZ HERZUSTELLEN UND MIT EINEM GEDECKTEN ANSTRICH ZU VERSEHEN. FUNDAMENTE KÖNNEN BIS 30cm ÜBER DEN ANSTEHENDEN BODEN GEFÜHRT WERDEN.

2.2.0

2.2.1 FÜR DIE GARTENHÜTTEN IST EINE DACHNEIGUNG BIS MAX. 23° ALTER TEILUNG UND ALS BEDACHUNGSMATERIAL SIND DACHPAPPE, PFANNEN, BETONDACHSTEINE ODER DACH-BEGRÜNUNG ZULÄSSIG. DIE ANLAGE ZUR NUTZUNG VON SONNENERGIE IST ZULÄSSIG.

2.3.0 WERBEANLAGEN, WARENAUTOMATEN

2.3.1 GEM. § 13 (3) UND (5) HBO SIND WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN UNZULÄSSIG.

2.4.0 EINFRIEDIGUNG

2.4.1 DIE GESAMTE ANLAGE DER KLEINGÄRTEN IST IM ÄUSSEREN BEREICH MIT EINER MINDESTENS 1,50m HOHEN PFLANZUNG EINZUFRIEDEN. IM BEREICH DIESER PFLANZUNG KANN AUCH EIN BIS ZU 1,50m HOHER GRÜNER MASCHENDRAHTZAUN (STREIFEN-FUNDAMENTE UND SOCKEL SIND UNZULÄSSIG) INTEGRIERT WERDEN.

2.4.2 INNERHALB DER KLEINGÄRTEN SIND NUR AN DEN WEGEN UND ZWISCHEN DEN GÄRTEN BIS ZU 1,00m HOHE, GRÜNE DRAHTEINFRIEDIGUNGEN OHNE BETONSOCKEL UND KANTENSTEINE ZULÄSSIG. DIESE EINFRIEDIGUNGEN SIND MIT KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN ODER IN EINER PFLANZUNG ZU INTEGRIEREN.

2.5.0 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- 2.5.1 NACH § 82 (1) NR. 19 HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) HANDELT ORDNUNGSWIDRIG, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG ENTGEGEN ZIFFER 2.1.0 BIS 2.4.2 HÜTTEN UND EINFRIEDIGUNGEN OHNE GENEHMIGUNGEN ERRICHTET. DIESE ORDNUNGSWIDRIGKEITEN KÖNNEN NACH § 82 (3) HBO MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU DM 20.000,00 GEAHNDET WERDEN.

HINWEISE

- 3.1.0 WOHNGEBÄUDE, ABGESTELLTE WOHN-, CAMPING-, BAU- UND VERKAUFSWAGEN SOWIE LAGER- UND ABSTELLPLÄTZE SIND GEMÄSS § 2 HBO BAULICHE ANLAGEN UND DAMIT GEMÄSS § 62 HBO GENEHMIGUNGSPFLICHTIG. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND SIE NICHT ZULÄSSIG.
- 3.1.1 GEMÄSS § 2 UND § 5 ABFALLBESEITIGUNGSGESETZ IST DAS ABSTELLEN VON NICHT ZUGELASSENEN KRAFTFAHRZEUGEN NICHT ERLAUBT.
- 3.1.2 GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 NR. 4 BODENREGULIERUNGSGESETZ IST FÜR DIE GEPLANTEN PFLANZFLÄCHEN DER ANSTEHENDE BODEN ZU VERWENDEN. DIE BODENCHARAKTERISTIKA DARF NICHT VERÄNDERT WERDEN. DAS EINBRINGEN VON TORF IST UNZULÄSSIG.
- 3.1.3 OFFENE FEUERSTELLEN SIND MIT AUSNAHME VON MOBILEN GRILLGERÄTEN UNZULÄSSIG.
- 3.1.4 DER EINSATZ VON OTTO- UND DIESELGETRIEBENEN AGGREGATEN IST NICHT GESTATTET.
- 3.1.5 DER BEPLANTE BEREICH BLEIBT AUSSENBEREICH. FÜR DIE NEUZUPLANENDEN HÜTTEN SIND JEWEILS BAUANTRÄGE ZU STELLEN.
- 3.1.6 ABFÄLLE SIND PRIVAT ZU ENTSORGEN. ORGANISCHE ABFÄLLE SIND ZU KOMPOSTIEREN.
- 3.1.7 DIE VERWENDUNG VON PESTIZIDEN IST NICHT ERLAUBT. ES DÜRFEN NUR ZUGELASSENE BIOLOGISCHE PFLANZENSCHUTZMITTEL VERWENDET WERDEN.
- 3.1.8 DIE AUSSENWÄNDE DER GARTENHÜTTEN SOLLTEN MINDESTENS ZU 50% MIT SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN DAUERHAFT BEGRÜNT WERDEN.